

dem Wohngebiet, teil. Das enge Zusammenwirken mit den Bürgern ihres Wirkungsbereiches trägt wesentlich zur Erhöhung der Autorität der Rechtsprechung bei und ist eine wichtige Garantie für ihre erzieherische Wirksamkeit.

## 10.2.

### Übergabe der Strafsache an die gesellschaftlichen Gerichte

Die gesellschaftlichen Gerichte sind *sachlich zuständig* für die Beratung und Entscheidung über Vergehen, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind, wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist (§ 28 Abs. 1 StGB). Es handelt sich um Straftaten, die objektiv und subjektiv nur relativ leichte Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen darstellen. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft ist bei diesen Vergehen nicht sehr tief und erlangt häufig die Qualität eines nur zeitweiligen und eng begrenzten individuellen Konflikts, ohne weitgehende gesellschaftliche Folgen, frei solchen Handlungen sind deshalb mit staatlichen Zwangsmaßnahmen verbundene Strafen in der Regel nicht erforderlich.

Die *Konfliktkommissionen* sind *örtlich zuständig* für Vergehen der genannten Art, die von Angehörigen des Betriebes begangen werden (§ 16 Abs. 1 GGG). Sie beraten und entscheiden vor allem über Vergehen, die im Betrieb oder im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit begangen werden, aber auch über bestimmte Vergehen, die während der Freizeit und ohne Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit verübt werden. Damit wird gesichert, daß die Konfliktkommission und das Arbeitskollektiv auch auf das Verhalten des Rechtsverletzers außerhalb der Arbeit erzieherisch einwirken können.

Die *Schiedskommissionen* sind *örtlich zuständig* für alle nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen, die von Bürgern begangen werden, die in dem territorialen Bereich wohnen, in welchem die Schiedskom-

mission wirkt (Wohngebiet, Gemeinde), unabhängig davon, wo das Vergehen begangen worden ist. Die Schiedskommissionen können demzufolge auch über Vergehen beraten und entscheiden, die im Betrieb begangen worden sind. Das dürfte z. B. dann zweckmäßig sein, wenn das Vergehen das Leben im Wohnbereich betrifft oder wenn die Ursachen für das im Betrieb begangene Vergehen im Wohnbereich, z. B. in familiären Konflikten oder Schwierigkeiten des Beschuldigten, liegen. Die Schiedskommissionen beraten und entscheiden auch dann, wenn in dem Betrieb des Beschuldigten keine Konfliktkommission besteht (z. B. bei Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten).

Sind an dem Vergehen mehrere Bürger beteiligt, die im gleichen Betrieb arbeiten oder im gleichen Wohnbereich wohnen, so ist es zweckmäßig, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beteiligten gemeinsam zu beraten und zu entscheiden. Arbeiten die Beteiligten in verschiedenen Betrieben oder wohnen sie in verschiedenen Wohnbereichen, so muß über den Tatbeitrag eines jeden von der jeweils zuständigen Konflikt- bzw. Schiedskommission beraten und entschieden werden. Das übergebende Organ entscheidet darüber, welchem gesellschaftlichen Gericht es die Sache übergibt.

Gelangt das gesellschaftliche Gericht bei der Prüfung der Übergabe der Sache zu dem Ergebnis, daß es für die Beratung und Entscheidung über das Vergehen, örtlich nicht zuständig ist, legt es beim übergebenden Organ Einspruch gegen die Übergabe ein (§ 27 Abs. 1 KKO, § 25 Abs. 1 SchKO).

Für die Beratung und Entscheidung über Vergehen von *Angehörigen der bewaffneten Organe* sind die gesellschaftlichen Gerichte nicht zuständig (§ 61 Abs. 1 und 2 KKO, § 57 Abs. 1 und 2 SchKO). Diese Täter unterliegen der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder Leiter der Dienststellen. Die Militärgerichte können Vergehen an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben, wenn die Militärperson vor der gerichtlichen Entscheidung in die Reserve versetzt worden ist und die Voraussetzungen einer Übergabe gemäß § 58 StPO und § 253 Abs. 3 StGB vorliegen (§ 6 der 1. DB/MGO).

Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden über Vergehen auf def